

**Anordnung
über Handwerksteuer A und Beitrag zur Sozial-
pflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen in
Urlaubs- und Ausflugsgebieten sowie Land-
gemeinden für 1961.**

Vom 27. Mai 1961

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) wird folgendes angeordnet:

Urlaubs- und Ausflugsgebiete

§ 1

(1) Die der Handwerksteuer A unterliegenden Bäcker, Konditoren, Fleischer und Friseure können in den auf Grund des § 3 festgelegten Urlaubs- und Ausflugsgebieten während der Saison bis zur Dauer von 6 Monaten zusätzlich eine voll tätige Arbeitskraft oder 2 Halbtagskräfte beschäftigen, ohne daß eine Veranlagung nach Handwerksteuer B erfolgt.

(2) Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl werden die nach Abs. 1 zusätzlich eingestellten Arbeitskräfte außerdem in folgenden Fällen nicht berücksichtigt:

- a) Handwerksteuerermäßigungen nach den §§ 18 bis 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 319),
- >) Anwendung der Handelsteuersätze für Alleinmeister nach § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks,
-) Senkung der Handwerksteuergrundbeträge für Dorfhandwerker nach Anlage A zum Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks,
- d) Herabsetzung des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung nach den §§ 5 und 6 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 565).

§ 2

Der Jahresbetrag des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz wird bei Bäckern, die in den nach § 3 festgelegten Urlaubs- und Ausflugsgebieten während der Saison bis zur Dauer von 6 Monaten eine voll tätige Arbeitskraft oder 2 Halbtagskräfte beschäftigen, nur anteilig für die Monate erhoben, in denen diese Beschäftigten tätig waren. Voraussetzung ist, daß der Bäcker ohne die Beschäftigung dieser Arbeitskräfte von der Zahlung des Handwerksteuerzuschlages nach dem Materialeinsatz gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks in Verbindung mit § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 befreit gewesen wäre.

§ 3

Welche Gebiete als Urlaubs- und Ausflugsgebiete gemäß §§ 1 und 2 gelten, legt der Rat des Kreises bzw. der Stadt auf Vorschlag der örtlichen Plankommission und der Abteilung Handel und Versorgung fest. Die Kreisgeschäftsstellen der Bezirkshandwerkskammern sind darüber zu unterrichten.

§ 4

Landgemeinden

Bei Bäckern in Landgemeinden werden der Handwerksteuergrundbetrag und der Beitrag zur Sozialpflichtversicherung wie bei typischen Dorfhandwerkern nach den Bestimmungen

des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (Anlage A, Anmerkung)

und

des § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks

gesenkt.

§ 5

Geltungsdauer

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom

1. Januar 1961 in Kraft und gilt für den Veranlagungszeitraum 1961.

(2) Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1961 außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1961

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

Die Staatliche Plankommission — Sektor Recht — weist darauf hin, daß die Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Bastfaser-Erzeugnisse (GBl. III S. 71) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 17 Ziff. 1 Buchst. h muß es richtig heißen:

i, h) Haushaltzwirn	20 bis 40 m Sterne oder
	20 bis 100 m Wickel oder
	100 m Knäuel“.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß nachstehende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

a) Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/1 vom 18. Juni 1960 — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie La Gerung von leicht brennbaren landwirtschaftliche Erzeugnissen — (GBl. I S. 425):

Im § 46 Abs. 6 muß es statt „so ist der Fingerbalken zu entfernen“ richtig heißen: „so ist der Fingerbalken sicher abzudecken“.

b) Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/J vom 26. Januar 1961 — Druschplätze, Dreschmaschinen, Strohpressen und Höhenförderer sowie Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — (GBl. II S. 43):

Im § 3 muß es statt „Der § 19 erhält folgende Fassung“ richtig heißen: „Der § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung“.

Im § 4 muß es statt „Der § 25 erhält folgende Fassung“ richtig heißen: „Der § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung“.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 1 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 13451DDR — Verlag: (4) VE Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post • Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seite 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seite 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow